



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ: 10.321/40-4/2001

Wien, 30. März 2001

**Betreff: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den
Universitäten (Universitäts-Studiengesetz-UniStG); Stellungnahme des
Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 2001, GZ 52.300/63-VII/D/2/2000, übermittelten im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 6 und 10 (§§ 26 und 28):

Die Neuregelung betreffend die Verleihung von international vergleichbaren Mastergraden nach Absolvierung eines Universitätslehrganges bzw. eines Lehrganges universitären Charakters wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von qualitätssichernden Aspekten begrüßt.

Für die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen fallenden nichtakademischen Gesundheitsberufe mit postsekundärer Ausbildung, das sind die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und die Hebammen, besteht angesichts der Internationalisierung im Bereich der Universitätslehrgänge und der Lehrgänge universitären Charakters umso größere Notwendigkeit der tatsächlichen Durchlässigkeit bzw. Eingliederung in den Universitäts- bzw. Fachhochschulbereich.

Diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss sowohl den anspruchsvollen Inhalten dieser Ausbildungen als auch den gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen insbesondere im Hinblick auf Qualitätsaspekte im medizinisch-wissenschaftlichen und kommunikativen Bereich besser gerecht werden könnte.

Was die aktuelle Ausbildungssituation betrifft, so sollte jedenfalls sichergestellt sein, dass Angehörigen von gehobenen medizinisch-technischen Diensten sowie Hebammen, die eine qualifizierte dreijährige Ausbildung an einer postsekundären Bildungseinrichtung (medizinisch-technische Akademien, Hebammenakademien) absolviert haben, der Erwerb eines Mastergrades ermöglicht wird.

Die gesetzlich vorgesehene Diktion "deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind" wird in den Erläuterungen als jene Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge universitären Charakters konkretisiert, bei denen die Zulassung die Absolvierung (zumindest) eines Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums voraussetzt.

Den ho. Forderungen entsprechend sollte daher eine MTD-Ausbildung bzw. eine Hebammenausbildung als "gleichwertiges Studium" im Sinne der §§ 26 und 28 gelten, um diese Berufsangehörigen nicht von der Möglichkeit des Erwerbs eines Mastergrades auszuschließen.

Zur Frage der Durchlässigkeit der Bildungssysteme darf im gegebenen Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und den Hebammen gerade unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auch die Möglichkeit des Erwerbs wissenschaftlicher Qualifikationen bzw. akademischer Grade an den Universitäten eröffnet werden sollte.

Zu den Erläuterungen zu Z 10 (§ 28) darf darauf hingewiesen werden, dass hier offensichtlich irrtümlich auf Z 5 statt auf Z 6 verwiesen wird.

Zu Z 12 (§ 33 Abs. 1):

Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr die Ermittlung/Verarbeitung der **Sozialversicherungsnummer** im Rahmen der automationsunterstützten Evidenthaltung der Studierenden zwingend vor.

Da die Sozialversicherungsnummer im Bereich der automationsunterstützten Familienbeihilfenauszahlung in den Finanzämtern als Ordnungsbegriff dient, könnte die in Rede stehende Änderung eine wesentliche Vereinfachung Verwaltungsabläufe bewirken. Kontrollen, Anspruchsüberprüfungen usw. könnten durch einen direkten Datenverkehr ganz wesentlich erleichtert und effizienter gestaltet werden.

Die Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Datenaustausch wäre in der Folge im FLAG 1967 festzulegen.

(Erklärend wird Folgendes zu Familienbeihilfe bemerkt: Nach § 2 Abs. 1 lit.b FLAG 1967 wird die Familienbeihilfe für volljährige Kinder grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sie sich in Berufsausbildung - das ist ua. auch insbesondere ein Studium - befinden. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, sind spezifische Anspruchsvoraussetzungen vorgesehen. Dabei ist im Wesentlichen festgelegt, dass eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen ist,

wenn ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird; in diesem Zusammenhang sind die Studiendauer, für die die Familienbeihilfe gewährt wird, festgelegt sowie ua. entsprechende Bestimmungen über Leistungsnachweise vorgesehen. Die Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen gestaltet sich für die Finanzverwaltung - die für die Vollziehung der Familienbeihilfe zuständig ist - äußerst komplex und schwierig.

Hiezu ist ergänzend festzuhalten, dass das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen in Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches als oberste Aufsichts- und Weisungsbehörde tätig ist. Der diesbezügliche Vollzug erfolgt durch die Finanzlandesdirektionen und Finanzämter, wobei das Bundesministerium für Finanzen in organisatorischen/personellen Belangen federführend zuständig ist.)

Zu Z 31 (§ 80 Abs. 15):

Der Entwurf sieht in der Übergangsbestimmung des § 80 Abs. 15 vor, dass AbsolventInnen des zahnärztlichen Lehrganges nicht zum Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin zuzulassen sind.

In den Erläuterungen wird dies einerseits mit den knappen Ausbildungskapazitäten sowie mit der Tatsache, dass praktizierende ZahnärztInnen keine zusätzliche Qualifikation, sondern lediglich einen weiteren akademischen Grad erwerben würden, begründet.

AbsolventInnen des (zwei- oder dreijährigen) zahnärztlichen Lehrganges sind bei Vorliegen der allgemeinen Berufsausübungsvoraussetzungen sowie der Eintragung in die Ärzteliste FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes gemäß § 18 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, berechtigt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 der Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, in der geltenden Fassung, war bzw. ist Voraussetzung für die Absolvierung des (auslaufenden) zahnärztlichen Lehrganges der Nachweis eines in Österreich gültigen Doktorates der gesamten Heilkunde. Da sämtliche der betroffenen Personen somit bereits das Studium der Humanmedizin erfolgreich absolviert haben, erscheint der in § 80 Abs. 15 des Entwurfes vorgesehene Ausschluss vom Studium der Humanmedizin nicht erforderlich.

Was die Nichtzulassung von FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zum Studium der Zahnmedizin betrifft, so ist aus berufsrechtlicher Sicht Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 17 Abs. 1 ÄrzteG 1998 ist die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufes ZahnärztInnen sowie FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorbehalten. Dies bedeutet, dass FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durch die Absolvierung des Studiums der Zahnmedizin keine weitere berufsrechtliche Qualifikation erwerben würden. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen schließt sich damit der im Entwurf dargelegten Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an, dass eine Zulassung von bereits zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes

berechtigten Personen zum Studium der Zahnmedizin nicht geboten ist und angesichts der knappen Ausbildungskapazitäten abzulehnen ist. Der Erwerb eines weiteren akademischen Grades ohne zusätzliche Berufsqualifikation scheint keine ausreichende Anspruchsgrundlage für die betroffenen Personen darzustellen, zumal dies eher einer nicht anzustrebenden Kumulierung sowie inflationären Vergabe von akademischen Graden gleichkäme.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen und sachlich gerechtfertigten Position wird allerdings seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen darauf hingewiesen, dass sich derzeit wesentlich zwei Personen in Ausbildung zum/zur Facharzt/-ärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde befinden und allenfalls – abhängig von der höchstgerichtlichen Judikatur - zwei weitere noch hinzukommen könnten, die nicht unter die Österreich gewährte Übergangsbestimmung des Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG fallen und damit nach Absolvierung des zahnärztlichen Lehrganges zwar in Österreich zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sein werden, nicht aber von der EU-Anerkennungsrichtlinie erfasst und daher in den anderen EWR-Vertragsstaaten nicht berufsberechtigt sein werden. In diesem Zusammenhang wäre zu bedenken, dass durch den Ausschluss von FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde von der Zulassung zum Studium der Zahnmedizin diesen Personen die Möglichkeit genommen würde, eine EU-konforme Ausbildung zu erwerben. Die Regelung des § 80 Abs. 15 sollte daher auf Personen eingeschränkt werden, die unter die Übergangsbestimmung des Artikel 19 b der Richtlinie 78/686/EWG fallen.

Zu der in den Erläuterungen verwendeten Diktion "praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte" darf angemerkt werden, dass diese Formulierung missverständlich ist, da die von der Regelung erfassten Angehörigen des zahnärztlichen Berufes auf Grund ihres Bildungsweges (Absolvierung des Studiums der gesamten Heilkunde sowie des zahnärztlichen Lehrganges) nicht ZahnärztInnen, sondern FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind. Die Formulierung "Zahnärztinnen und Zahnärzte" wäre daher durch den Ausdruck "Fachärztinnen und Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" zu ersetzen. Auch das "Praktizieren" im Sinne einer tatsächlichen Berufsausübung erscheint nicht zwingend erforderlich.

Zu Z 32 (Anlage 1):

In Anlage 1 Z 4.4.2 wird ein akademischer Grad "Dr.med.univ. et med.dent" an Stelle von zwei gesonderten akademischen Graden "Dr. med.univ." und "Dr. med.dent" für jene Personen, die nach Absolvierung des Studiums der gesamten Heilkunde sowie des zahnärztlichen Lehrganges auch noch das Studium der Zahnmedizin unter Anrechnung der bereits absolvierten Ausbildungsinhalte abgeschlossen haben bzw. abschließen werden, geschaffen.

Da diese Regelung eine inflationäre Kumulierung akademischer Titel, welche - wie bereits oben dargelegt - seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen abgelehnt wird, verhindert, ist sie grundsätzlich zu begrüßen.

Unter der Voraussetzung, dass § 80 Abs. 15 in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen wird, wird dies nur jene FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde betreffen, die zwischen der Einführung des Studiums der Zahnmedizin und dem Inkrafttreten der gegenständlichen UniStG-Novelle das Studium der Zahnmedizin begonnen haben, da danach keine Zulassung von FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu diesem Studium mehr möglich sein wird.

Hinsichtlich der in Z 4.4.3 der Anlage vorgesehenen Aberkennung von bereits erworbenen akademischen Graden mittels gesetzlich normierten Widerrufs geht das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen davon aus, dass die Frage der Zulässigkeit einer solchen Regelung in verfassungsrechtlicher Sicht im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens geklärt wird. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, ob - anders als der Wortlaut der Bestimmung anführt ("des bereits verliehenen akademischen Grades") - beide erworbenen akademischen Grade (Dr.med.univ. und Dr.med.dent.) widerrufen werden oder nur einer. Sollte es sich weiters um keine "Widerrufung", sondern bloß um die Erweiterung bzw. Ergänzung des bisher erworbenen akademischen Grades Dr. med.univ. handeln, so sollte dies auch klargestellt werden.

Zu der im zweiten Absatz der Erläuterungen verwendeten Diktion "bereits niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte" darf - wie bei Z 31 - festgehalten werden, dass diese Formulierung missverständlich ist und richtigerweise durch den Ausdruck "Fachärztinnen und Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" zu ersetzen wäre.

Zum Abschluss wird auf die an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gerichtete Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zum gegenständlichen Entwurf (Beilage) hingewiesen, in der dieser Bedenken zur Einführung eines eigenen Chipkartensystems für Studenten unter Einbindung der Sozialversicherungsnummer äußert. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass gegenwärtig Vorbereitungen für eine Bürgerkarte bzw. SV-Chipkarte laufen und die im Entwurf beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung auch auf einfacheren und kostengünstigeren Wegen (z.B. Straffung der administrativen Abläufe im Verhältnis der Hochschulverwaltung, Finanzbehörden und Sozialversicherung) erreicht werden könne. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen teilt die Ausführungen in der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und ersucht darauf hinzuwirken, dass ihnen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i. V. G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: